



Nachdem die Europäische Kommission den Versuch einer Kodifizierung des europäischen Vertragsrechts nunmehr (vorerst) aufgegeben hat, ist es Zeit für die Wissenschaft, Bilanz zu ziehen und Orientierung zu bieten.

Wege aus dem Labyrinth

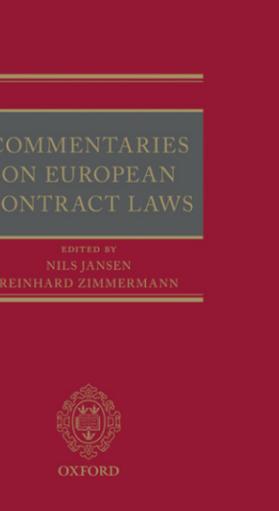
Europäisches Vertragsrecht – Bilanz und Orientierung

Auf politischer Ebene ist der Versuch, aus dem Gewirr von EU-Richtlinien, nationalem Recht und wissenschaftlichen Regelwerken ein einheitliches Europäisches Vertragsrecht zu schaffen, vorerst gescheitert. Dass man dennoch nicht in Schockstarre verfallen muss, zeigen die „Commentaries on European Contract Laws“, in denen Institutsdirektor Reinhard Zimmermann und Nils Jansen von der Universität Münster gemeinsam mit zwanzig weiteren Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern die Entwicklung bilanzieren und Orientierung für die Zukunft bieten.

Im Verlauf der vergangenen vierzig Jahre sind eine ganze Reihe von Entwürfen für ein Europäisches Vertragsrecht vorgelegt worden: Von den Principles of European Contract Law über den Draft Common Frame of Reference bis hin zum Common European Sales Law. Hinzu kommen die Richtlinien des europäischen Gesetzgebers im Bereich des Verbraucher-vertragsrechts, auf eine globale Rechtsvereinheitlichung abzielende Entwürfe wie die UNIDROIT

Principles of International Commercial Contracts und eine Reihe weiterer Texte. „Nachdem die Europäische Kommission den Versuch einer Kodifizierung des europäischen Vertrags-

rechts nunmehr (vorerst) aufgegeben hat, ist es Zeit für die Wissenschaft, Bilanz zu ziehen und Orientierung zu bieten“, so Institutsdirektor Reinhard Zimmermann. Das unternimmt ein im Sommer 2018 bei Oxford University Press erscheinendes Grundlagenwerk, das von Reinhard Zimmermann und Nils Jansen herausgegeben wird und an dem zwanzig Autoren (ganz überwiegend gegenwärtige oder ehemalige Mitarbeiter der beiden Herausgeber) mitgewirkt haben. Unter dem Titel „Commentaries on European Contract Laws“ werden die Textstufen



Prof. Dr. Nils Jansen und Institutsdirektor Prof. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann sind die Herausgeber der „Commentaries on European Contract Laws“



© Foto: Exzellenzcluster „Religion und Politik“, Universität Münster

des europäischen Vertragsrechts einerseits in ihrer Genese rekonstruiert und in ihren Formulierungen und Wertungen miteinander verglichen. Andererseits werden sie in Beziehung zu

ihrem historisch-vergleichenden Hintergrund gesetzt. Für die Herausgeber bestand ein Hauptproblem eines solchen Vorhabens darin, das derzeitige europäische Recht in seiner bisweilen dissonanten, häufig aber auch durchaus harmonischen Vielstimmigkeit angemessen darzustellen. Deshalb bieten die Principles of European Contract Law, ergänzt um das europäische Richtlinienrecht, den hermeneutischen Ausgangspunkt und Orientierungsrahmen. Gefragt wird unter anderem, inwieweit diese Texte sich tatsächlich als Konkretisierung eines europäischen *common core* verstehen lassen. Gleichzeitig wird aufgezeigt, in welche Richtung bei künftigen Bemühungen um ein europäisches Vertragsrecht weitergedacht werden sollte.

Gerade in Zeiten, in denen das europäische Schiff in stürmischen Wind geraten ist, gilt es Kurs zu halten. „Natürlich werden Wissenschaftler allein das Großprojekt einer Europäisierung des Privatrechts nicht stemmen können, aber wir Wissenschaftler können

die Zeit nutzen, um unabhängig von politisch motivierten Fristen und Zielvorgaben echte Grundlagenarbeit zu leisten“, ist Reinhard Zimmermann überzeugt.

Neuorientierung im Europäischen Privatrecht

25 Jahre Europäische Privatrechtsentwicklung – 25 Jahre ZEuP

Die Europäische Union sah sich gerade in den vergangenen Jahren einer Vielzahl großer Herausforderungen ausgesetzt, von der Finanz- und Schuldenkrise über den aufstrebenden Rechtspopulismus bis hin zum Brexit. Seit 25 Jahren begleitet die Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (ZEuP) diese Entwicklungen aus der privatrechtlichen Perspektive. Zeit, nach einem Vierteljahrhundert Bilanz zu ziehen.

Die Idee, eine Zeitschrift des europäischen Privatrechts ins Leben zu rufen, sei im Sommer 1991 auf einer Almwiese am Arlberg entstanden, erzählt der geschäftsführende Direktor Reinhard Zimmermann in seiner Einführung auf der ZEuP-Jubiläumstagung am Institut. Von zentraler Bedeutung sei das Bestreben gewesen, das – aus damaliger Sicht – neue Rechtsgebiet des europäischen Privatrechts einer größeren Zahl an Juristen zugänglich zu machen, insbesondere jenseits von Experten des Unionsrechts. Dieses Ziel der ZEuP habe bereits in ihrem Gründungsmanifest im Jahr 1993 Erwähnung gefunden, genieße aber nach wie vor große Aktualität.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus ganz Europa haben das Jubiläum der ZEuP zum Anlass genommen, über eine mögliche Neuorientierung im Europäischen Pri-

vatrecht zu diskutieren. Ein zentrales Thema auf der vom C. H. Beck Verlag unterstützten Tagung waren dabei die ins Stocken geratenen Bemühungen um eine europäische Vertragskodifikation. Die Teilnehmer waren sich größtenteils einig, dass man diese erzwungene „Pause“ bis zur Wiederaufnahme der aktiven Kodifikationsbestrebungen sinnvoll nutzen könne, um die Wissenschaft voranzutreiben und die Grundlagen für die künftige Weiterentwicklung des europäischen Privatrechts zu schaffen.

Deutlich Stellung genommen wurde auch zu den verschiedenen Bedrohungen, denen sich die Europäische Union in Gestalt des Brexits, des Rechtspopulismus und der Schuldenkrise ausgesetzt sehe. Dennoch sei auch ein gewisser Stolz auf das Erreichte angebracht, einschließlich der Grundwerte der Europäischen Union. Vor allem aber sei offensichtlich, dass nur eine starke Rechts- und Wirtschaftsgemeinschaft in diesen unsicheren Zeiten Bestand haben könne.

Damit richtet sich der Blick nach vorne auf weitere 25 Jahre ZEuP. Gerade in Zeiten der Ungewissheit sind die im Gründungsmanifest der Zeitschrift verankerten Ziele von ungebrochener – oder vielmehr besonderer – Aktualität. Eine durchgreifende Europäisierung des Privatrechts bleibt von zentraler Bedeutung.



Referenten gemeinsam mit Herausgebern der ZEuP

Flying Professors zum Max-Planck-Tag

Am 14. September feiert die Max-Planck-Gesellschaft deutschlandweit mit dem Max-Planck-Tag ihre Gründung vor 70 Jahren. Über 80 Institute präsentieren an diesem Tag ihre Forschung und zeigen damit: „Wir sind Max Planck“.

Zum Max-Planck-Tag werden erstmals die drei Hamburger Institute gemeinsam auftreten. In Form von Kurzvorträgen stellen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auf der alten Ringbahn in der historischen Hamburger S-Bahn ihre Forschung zwischen den Haltestellen vor. Die Forschungen des MPI für Meteorologie, des MPI für Struktur und Dynamik der Materie und des MPI für ausländisches und internationales Privatrecht könnten dabei nicht unterschiedlicher sein. Was sie eint, ist die Grundlagenforschung und ihre Leidenschaft für die Wissenschaft.

Alle Veranstaltungen rund um das große, bundesweite Wissenschaftsfestival der Max-Planck-Gesellschaft finden Sie unter:

www.wonachsuchstdu.de



Neuerscheinungen

(Auswahl)

Harald Baum, Moritz Bälz, Marc Derauer (Hg.), *Self-regulation in Private Law in Japan and Germany*, Carl Heymanns Verlag, Köln 2018, VI + 282 S.

Marc Derauer, **Harald Baum**, Moritz Bälz (Hg.), *Information Duties – Japanese and German Private Law*, Carl Heymanns Verlag, Köln 2018, VIII + 284 S.

Reinhard Ellger, Heike Schweitzer (Hg.), *Die Verfassung der europäischen Wirtschaft – Symposium zu Ehren von Ernst-Joachim Mestmäcker aus Anlass seines 90. Geburtstages (Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik, 291)*, Nomos, Baden-Baden 2018, 206 S.

Holger Fleischer, Hideki Kanda, Kon Sik Kim, Peter Mühlert (Hg.), *Issues and Challenges in Corporate and Capital Market Law: Germany and East Asia (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 121)*, Mohr Siebeck, Tübingen 2018, X + 286 S.

Holger Fleischer, Wulf Goette (Hg.), *Münchener Kommentar zum GmbH-Gesetz. Bd. 1 (§§ 1–34)*, 3. Aufl., C. H. Beck, München 2018, XLIII + 2862 S.

Adolf Baumbach (Begr.), *Handelsgesetzbuch mit GmbH & Co., Handelsklauseln, Bank- und Kapitalmarktrecht, Transportrecht (ohne Seerecht)*, bearb. von **Klaus J. Hopt**, Christoph Kumpan, Hanno Merkt, Markus Roth (Beck'sche Kurz-Kommentare, 9), 38., neu bearbeitete Aufl., C. H. Beck, München 2018, LXXI + 2692 S.

Jan D. Lüttringhaus, *Vertragsfreiheit und ihre Materialisierung im Europäischen Binnenmarkt – Die Verbürgung und Materialisierung unionaler Vertragsfreiheit im Zusammenspiel von EU-Privatrecht, BGB und ZPO* (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 120), Mohr Siebeck, Tübingen 2018, Habilitation, Universität Hamburg 2017, XXXIV + 684 S.

Reinhard Zimmermann, *Does the Law of Succession Reflect Cultural Differences?* (Maastricht Law Series, 1), Eleven International Publishing, Den Haag 2018, 27 S.

Das Phänomen des Rechnungsschocks wird bleiben

Wie gehen das Zivilrecht und das Regulierungsrecht damit um?

Mobil telefonieren und ein ständig verfügbares Internet sind heute ein selbstverständlicher Bestandteil des Alltags. Die Entwicklung begünstigt indes zugleich, dass Nutzer in immer neue „Nutzungsfallen“ tappen und etwa als kostspieliges Auslandssouvenir eine hohe Mobilfunkrechnung mitbringen – der Rechnungsschock zu Hause ist dann oft groß. Diese Problematik, wie Gesetzgebung und Rechtsprechung auf sie reagiert haben sowie welche Lücken und Rechtsfragen sich dabei auftun, hat Dr. Eckart Bueren untersucht.

In seiner Analyse betrachtet Eckart Bueren Fallgruppen der „atypischen Nutzung“, die Rechnungen explodieren lassen. Dabei führen beispielsweise Mobilgespräche während einer Auslandsreise, die Fehlkonfiguration eines Routers oder die automatische Interneteinwahl eines Smartphones zu Gebühren oder Kosten, die in keiner Relation zu dem üblichen Umsatz des Kunden stehen.

Auf diese Problematik hat zum einen der Gesetzgeber auf deutscher wie europäischer Ebene reagiert, indem er verschiedene Schutzvorkehrungen ein-

geführt und schrittweise verstärkt hat. Dessen ungeachtet macht Eckart Bueren erhebliche verbleibende Lücken aus, die im Internet der Dinge, also in dem Teil des Internets, in dem neben Menschen auch Maschinen miteinander kommunizieren, vermutlich weiter wachsen werden. Das Phänomen des Rechnungsschocks wird es weiter geben, davon ist Eckart Bueren überzeugt.

Daher ist und bleibt wichtig, dass die deutschen Zivilgerichte reagiert haben, indem sie Telekommunikationsdiensteanbietern eine konkrete Hinweis- und Sperrpflicht bei atypischem, „selbstschädigendem“ Nutzungsverhalten des Kunden auferlegen. Das bedeutet: Der Anbieter ist laut Rechtsprechung (auch) zivilrechtlich aus dem Mobilfunkvertrag verpflichtet, das Nutzungsverhalten seiner Kunden in Echtzeit zu überwachen und, sobald es „selbstschädigend“ erscheint, die Betroffenen zu warnen und ggf. ihren Anschluss zu sperren. Verletzt der An-

bieter diese Pflicht, muss der Kunde dadurch entstandene Rechnungsbeträge nicht zahlen.

Eckart Bueren analysiert diesen Ansatz aus drei methodischen Perspektiven: erstens zivilrechtsdogmatisch, indem er prüft, inwieweit sich der Ansatz der Rechtsprechung in die Dog-

matik zu Warn- und Hinweispflichten einpassen lässt und inwieweit er rechtssystematisch stimmig erscheint; zweitens rechtsvergleichend mit Blicken nach Österreich, Frankreich, in

die Schweiz und die USA; schließlich drittens rechtsökonomisch unter Auswertung neuer wirtschaftswissenschaftlicher Forschung, die es insbesondere aus den USA gibt. Dabei argumentiert er, dass umfassende Hinweis- und Warnpflichten bei „selbstschädigendem“ Nutzungsverhalten, wie sie die deutschen Gerichte annehmen, dogmatisch wenig stimmig und in ihrer Schutzwirkung unsicher, rechtsvergleichend eher eine Insellösung und rechtsökonomisch mit Umverteilungen verbunden sind, die dem Gesetzgeber, also dem Regulierungsrecht überlassen werden sollten. Er plädiert dafür, Fälle krass überhöhter Rechnungen stattdessen mit anderen zivilrechtlichen Instrumenten zu Leibe zu rücken, insbesondere mit dem AGB-Recht sowie Wucher und Sittenwidrigkeit als Instrumenten der Preiskontrolle. Eckart Bueren zeigt, dass sich hiermit zuverlässig sachgerechte Lösungen erreichen lassen.



Wenn die Mobilrechnung Herzerasen auslöst, spricht man schon mal von einem Rechnungsschock © Shutterstock

Eckart Bueren, *Der Rechnungsschock: Hinweispflichten im Bürgerlichen Recht und ihre Grenzen – Rechtsdogmatik, Rechtsvergleichung, Rechtsökonomik (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 399)*, Mohr Siebeck, Tübingen 2018, XV + 182 S.

Modern Family

Neue Familienformen stellen das internationale Familienrecht auf die Probe

Bis vor wenigen Jahrzehnten war der Begriff der Familie klar definiert: Vater, Mutter, Kinder. Heute stellen Patchwork, gleichgeschlechtliche Eltern und Ehen sowie Leihmutterschaft das Familienbild auf den Kopf. Aber was passiert, wenn eine dieser neuen Familienformen in einem Land geschlossen wird und in einem anderen Land anerkannt werden soll? Und wie ist eigentlich dann zu verfahren, wenn die moderne Familienform – beispielsweise die gleichgeschlechtliche Ehe – in dem Land, wo sie anerkannt werden soll, gar nicht existiert? Dr. Samuel Fulli-Lemaire analysiert in diesem Zusammenhang die Möglichkeiten und Grenzen des Internationalen Privatrechts.

Ehen werden in heutiger Zeit oftmals im einen Land geschlossen und in einem anderen geschieden. Ehepartner haben das gleiche Geschlecht, aber nicht die gleiche Staatsbürgerschaft. Viele dieser Paare wollen sich nicht

vom Staat vorschreiben lassen, wer sich als Familie bezeichnen darf – und damit beispielsweise Zugang zu Familienleistungen erhält. Um die eigene Vorstellung von Familie leben zu können, suchen sich einige ein anderes Land, in dem die rechtlichen Voraussetzungen für die selbstgewählte Familienform leichter umsetzbar sind.

Wie diese neuen gesellschaftlichen Entwicklungen unsere Art beeinflussen, das Internationale Privatrecht (IPR) zu konzipieren, hat Samuel Fulli-Lemaire in seiner Dissertation untersucht. Er hat sich dafür ein klar definiertes Szenario vorgenommen: Was passiert, wenn eine im Ausland

entstandene Familienbeziehung wie eine gleichgeschlechtliche Ehe Leihmutterschaft, die in Frankreich in dieser Form nicht begründet werden kann, rechtlich in Frankreich anerkannt werden soll? Eigentlich sollte das Internationale Privatrecht dafür eine Lösung bieten, aber aufgrund seiner geschichtlichen Wurzeln gibt das IPR häufig dem öffentlichen Interesse Vorrang vor dem privaten, sprich dort, wo das IPR eigentlich die privaten Interessen sichern sollte, stellt es sich als zu abstrakt und oft ineffizient heraus. Das Fehlen besonderer Regeln für die Akzeptanz fremder Familienbeziehungen wird in der europäischen Lehre lebhaft diskutiert. Samuel Fulli-Lemaire ist überzeugt, dass die Anerkennung von Familienbeziehungen in unterschiedlicher Weise erreicht werden kann und dies die herkömmlichen

Methoden des IPR einschließt, die zu diesem Zweck nur geringfügig ange-



Für viele Paare ist eine Leihmutter oft die letzte Möglichkeit für ein gemeinsames Kind © Shutterstock

passt werden müssten. Er sieht daher keine Notwendigkeit, die traditionellen Kollisionsnormen auf die Begründung von Familienbeziehungen im Inland zu beschränken und sie durch besondere Anerkennungsregeln zu ersetzen, wenn die Rechtslage im Ausland geschaffen wurde.

Der Mikrokosmos Familie ist aufgebrochen, und das Internationale Privatrecht muss sich anpassen, um Lösungen für die neuen Familienformen zu finden.



© Shutterstock

Recht persönlich

Dr. Eckart Bueren, wissenschaftlicher Referent am Institut, hat gemeinsam mit Dr. Florian Smuda, Referent im ökonomischen Grundsatzreferat des Bundeskartellamtes, den Antitrust Writing Award 2018 in der Kategorie Best Academic Private Enforcement Article erhalten. Ausgezeichnet wurden die beiden Wissenschaftler für ihren Artikel „Suppliers to a sellers’ cartel and the



boundaries of the right to damages in U.S. versus EU competition law“.

Für seine Dissertation über den Einfluss gesellschaftlicher Entwicklungen auf das Internationale Privatrecht ist **Dr. Samuel Fulli-Lemaire**, wissenschaftlicher Referent am Institut, mit einem Promotionspreis der Université Panthéon-Assas (Paris II) und auch mit einem Preis



des French Committee on Private International Law ausgezeichnet worden.

Die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg hat **Dr. habil. Eugenia Kurzynsky-Singer** in den Fächern Bürgerliches Recht, Rechtsvergleichung und Internationales Privatrecht habilitiert. Eugenia Kurzynsky-Singer leitet das Länderreferat „Russland und weitere



GUS-Staaten“ am Institut.

Priv.-Doz. Dr. Johannes Liebrecht, wissenschaftlicher Referent am Institut, wurde in den Fächern Bürgerliches Recht sowie Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte von der Bucerius Law School habilitiert. In seiner Habilitationsschrift „Die junge Rechtsgeschichte. Kategorienwandel in der rechts-



historischen Germanistik der Zwischenkriegszeit“ widmet er sich der Fachgeschichte des Gebiets Rechtsgeschichte. Seit 2007 ist Johannes Liebrecht am Institut tätig, seit 2013 als wissenschaftlicher Referent.

Dr. Mareike Walter, ehemalige wissenschaftliche Assistentin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, ist für ihre Dissertation mit dem Förderpreis der

Das Recht von Morgen – eine Schöpfung der Praxis?

Die Kautelarpraxis als Katalysator der Rechtsentwicklung

Die Rechtsentwicklung durch Anwälte und Notare hat in der Rechtswissenschaft bislang wenig Beachtung gefunden. Institutsdirektor Holger Fleischer sieht in ihr jedoch einen wichtigen Baustein für die Zukunft des Rechts. Daher rückten die Direktoren die Kautelarpraxis in den Mittelpunkt des vergangenen Jahrestreffens des Vereins der Freunde.

Als in den Anfängen des zwanzigsten Jahrhunderts ein Unternehmer seinen Rechtsanwalt aufsuchte, ahnte er vermutlich nicht, dass sein Anliegen die deutsche Unternehmenslandschaft bis heute grundlegend prägen würde. Der Grund für seinen Besuch bei Rechtsanwalt Otto David Kahn war die 1910 in Bayern erlassene eigenständige Gewinnbesteuerung, die zusätzlich zur persönlichen Einkommenssteuer der GmbH-Gesellschafter erhoben wer-

den sollte. Um diese Doppelbesteuerung zu umgehen, schuf Rechtsanwalt Kahn eine neue Unternehmensform: Die GmbH & Co. KG war geboren.

Was Kahn damals tat, passiert bis heute vielfach in den Anwalts- und Notarbüros diverser Fachrichtungen – und das weitgehend unbeobachtet von der Rechtswissenschaft. Wenn auch nicht täglich neue, revolutionäre Unternehmensformen geschaffen werden, so entstehen doch immer wieder neue Modalitäten des Privatrechts in der individuellen Rechtsgestaltung.

Dabei zeigt sich deutlich die Vielfalt der Anwalts- und Notarstätigkeit. Weit über klassische Anwendungsfragen hinaus versuchen sie, den Interessen ihrer Mandanten mit Weitblick für die Zukunft gerecht zu werden. Während ein Richter einen bereits abgeschlossenen Sachverhalt beurteilt, antizipiert

ein Anwalt oder Notar zukünftige Rechtsentwicklungen. Dies gilt insbesondere im Unternehmens- und Handelsrecht.

Diese Form der Rechtsfortbildung durch Vertragsgestaltung fasst Institutsdirektor Holger Fleischer im Einführungsvortrag des Symposiums unter dem Begriff der „Kautelarjurisprudenz“ zusammen.

Neben ihren großen Sternstunden, in denen die Vertragspraxis das Tor zu einer gänzlich neuen Rechtsgestaltung aufstößt, schafft diese Form der Rechtsverwendung auch eine Art „Privatgesetz“. Die individuelle Vertragsgestaltung kann jedoch überindividuelle Wirkung erzeugen, wenn eine bestimmte Klausel immer wieder verwendet wird und sich dadurch zu einer festen Institution entwickelt. Die Kautelarpraxis kann dabei bei weitem

nicht nur als Rechtsbeugung betrachtet werden. Zwar dürfen bei allem Lob die Schattenseiten dieser Einflussnahme auf die Rechtsgestaltung nicht unbeachtet bleiben – schon Adolf Freiherr von Knigge kritisierte den Missbrauch von Mustern und Formularen –, doch hat die Kautelarjurisprudenz viele der Unsitten auf ihrem Weg überwunden. Heute kehren lediglich vereinzelt einige der alten Tricks im modernen Gewand wieder zurück, etwa im Rahmen der Cum-Ex-Geschäfte.

Die Beiträge des Symposiums „Kautelarpraxis und Privatrecht“ zum Treffen des Vereins der Freunde sind in Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (RabelsZ), Band 82, Heft 2, im April 2018 erschienen.



Notare setzen sich bei der Vertragsgestaltung häufig mit zukünftigen Sachverhalten auseinander und sind damit Teil der Rechtsentwicklung

Veranstaltungen

14. September 2018

Max-Planck-Tag
Deutschlandweit präsentieren über 80 Institute der MGP ihre Forschung

21. September 2018

China im Zeitalter der Digitalisierung zwischen Öffnung und Kontrolle
Ganztägige Veranstaltung im Rahmen der CHINA TIME
Ort: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

15. Oktober 2018

Rabel Lecture mit Prof. Dr. Horst Eidenmüller, Freshfields Professor of Commercial Law an der Faculty of Law der University of Oxford
Ort: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

Unter www.mpipriv.de finden Sie Informationen zu weiteren Veranstaltungen des Instituts und können sich dafür anmelden.

Zwischen 1400 Jahre alten Regeln und Twitter-Account

Rechtswissenschaftliche Feldforschung im Nahen Osten

Wer denkt, für rechtsvergleichende Grundlagenforschung braucht man nicht mehr als ein Büro, einen Computer und eine gut sortierte Bibliothek, der liegt leider falsch. Um das Recht anderer Länder und deren Anwendung nachhaltig erforschen zu können, ist es wichtig, vor Ort mit Richtern und Anwälten zu sprechen. So ist Dr. Dörthe Engelcke für ihre Forschung zum christlichen Familienrecht nach Jordanien geflogen und Dominik Krell hat in Saudi-Arabien die Veränderungen des dortigen Rechtssystems studiert.



Wegweiser vor der griechisch-orthodoxen Kirche zum griechisch-orthodoxen Kirchengericht in Amman

nicht veröffentlicht werden und es keine Sekundärliteratur gibt, die erklären würde, wie die Arbeit des griechisch-orthodoxen Kirchengerichts konkret aussieht, ist Feldforschung für ihre rechtswissenschaftliche Arbeit essentiell, sagt Dörthe Engelcke.

Deshalb hat sie während ihres Aufenthaltes in Jordanien viel Zeit am griechisch-orthodoxen Kirchengericht in Amman verbracht. An den Kirchengerichten agieren die Priester der Gemeinde auch als Richter. Diese Doppelfunktion füh-

häufig zu einer Vermischung von pastoralen und richterlichen Pflichten, sagt die Wissenschaftlerin. Christliches Recht ist darüber hinaus ein sehr heikles Thema, weil es viele sensible Bereiche betrifft: interreligiöse Beziehungen, Frauenrechte, Kolonialgeschichte und natürlich auch die Beziehung zum Westen. Deshalb stößt man am Anfang natürlich auch auf eine gewisse Skepsis und Zurückhaltung, die sie in Gesprächen mit vielen Tassen Tee und Beharrlichkeit überwunden hat.



Die Feier des orthodoxen Osterfestes in der griechisch-orthodoxen Kirche in Abdali, Amman

Für Dominik Krell finden die Herausforderungen schon im heimischen Büro am Institut an. Ein Forschungsvisum für Saudi-Arabien zu beantragen, ist schwierig und kostet viel Zeit. Als dieses endlich bewilligt war und Dominik Krell seine Feldforschung in Riad aufnehmen konnte, unterhielt er sich intensiv mit islamischen Gelehrten, die als Richter und Anwälte arbeiten. Nachhaltig beeindruckt hat ihn dabei das Gespräch mit Dr. Abdullah bin Khunayn, einem der bekanntesten religiösen Gelehrten des Landes: „Ich hätte nicht gedacht, mit einem islamisch-religiös ausgebildeten Richter über Fragen des Immobiliarsachenrechts zu diskutieren und dabei über die Lösungswege in Europa und Saudi-Arabien zu philosophieren.“

Anders als beim christlichen Recht in Jordanien, über das es wenig Literatur gibt, sind in den vergangenen zehn Jahren immer mehr Urteile saudischer Richter veröffentlicht worden. Die Entwicklungen in Saudi-Arabien gehen sogar so weit, dass sich Rechtsanwälte, Richter, Gelehrte und interessierte Laien zunehmend auf Social-Media-Plattformen austauschen. Und das Justizministerium hat sich eine weitgehende Digitalisierung der Justiz zum Ziel gesetzt. So können Klagen bereits jetzt online eingereicht werden, über die Justizministeriums-App kann mit dem



Smartphone nach Schlichtern oder Anwälten gesucht werden und ein Twitter-Account des Justizministeriums berät beispielsweise die Bürger, wie sie vor Gericht ihre Rechte durchsetzen können, berichtet Dominik Krell. Dennoch wenden die

Richter meist unkodifiziertes islamisches Recht an, ein kompliziertes System aus Regeln und Normen, das in mehr als 1400 Jahren von islamischen



Das Plakat zeigt den Saudi-Arabischen Kronprinz Muhammad bin Salman und seinen Vater König Salman und soll wahrscheinlich die Saudis an die Verbindung zu ihren Herrschern erinnern.

Gelehrten auf Basis des Korans und der überlieferten Aussagen des Propheten Muhammad entwickelt wurde. „Aber anders als man vielleicht denkt, umfasst das islamische Recht nicht nur ‚religiöse‘ Vorschriften, sondern deckt auch zahlreiche Bereiche ab, mit denen sich europäische Juristen beschäftigen. So gibt es islamische Bücher über Schuldrecht, Prozessrecht, Staatsrecht und andere klassische Rechtsgebiete.“, berichtet Dominik Krell über seine Zeit in Saudi-Arabien.

Esche Schumann Commichau Stiftung ausgezeichnet worden. In ihrer Forschungsarbeit „Die Preisbindung der zweiten Hand“ nimmt Dr. Mareike Walter eine umfassende Neubewertung der Preisbindung vor, indem sie die ökonomische und kartellrechtliche Diskussion in den USA, Europa, Deutschland und der Schweiz untersucht.



Dr. Denise Wiedemann, wissenschaftliche Assistentin am Institut, ist von der Max-Planck-Gesellschaft mit der Otto-Hahn-Medaille für ihre Dissertation ausgezeichnet worden. Von der Universität Leipzig und der Dr. Feldbausch-Stiftung Landau/Pfalz hat sie zudem den Preis „Herausragende Dissertation des Jahres 2017 der Juristenfakultät der Universität Leipzig“ verliehen bekommen.



Für seine herausragende Arbeit als Vorsitzender des externen Wissenschaftlichen Beirats der Universität zu Köln wurde **Institutsdirektor Prof. Dr. Reinhard Zimmermann** mit der Universitätsmedaille der Universität zu Köln ausgezeichnet. Damit würdigte die Universität die besonderen Verdienste Zimmermanns um die Universitäts- und Wissenschaftsentwicklung.



Im Austausch mit der Welt

International vernetzt zu sein und sich mit anderen Forschenden auszutauschen, ist für viele Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ein wichtiger Bestandteil ihrer Arbeit. Um diesen Netzwerkgedanken zu unterstützen, gibt es seit Langem regelmäßige Austauschprogramme zwischen dem Institut und weltweit renommierten Forschungseinrichtungen wie der University of Cambridge und der University of Oxford.



University of Oxford

© Shutterstock

Schon seit mehr als zehn Jahren besteht die wissenschaftliche Kooperation mit der University of Oxford. Regelmäßig kommen seitdem Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität ans Institut, um einen Einblick in die deutsche Forschungslandschaft zu bekommen und um in der umfangreichen Bibliothek

zu arbeiten. Der Austausch wird von Oxford Seite durch das Institute of European and Comparative Law und Professor John Cartwright betreut und durch das St. Catherine's College, Oxford, unterstützt.

Im Frühjahr hat Professor Andrew Dickinson, Fellow am St. Catherine's College Oxford, so die Möglichkeit genutzt, am Institut für sein neues Projekt zum „tort of negligence“ zu recherchieren. In der „Aktuellen Stunde“ – dort wird jede Woche ein anderes wissenschaftliches Projekt vorgestellt – hat er erste Ideen und Ansätze präsentiert. Die Offenheit und Intensität, mit der im Anschluss über die Forschungsarbeiten diskutiert wird, hat Andrew Dickinson dabei sehr beeindruckt. Auch in anderen Gesprächen ist ihm die Hingabe, mit der die Wissenschaftler ihre Projekte verfolgen, aufgefallen.

Im Gegenzug ergreifen auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Instituts die Chance, an die renommierten Universitäten von Oxford oder Cambridge zu gehen. Die wissenschaftliche Referentin Brooke Marshall hat ihren achtwöchigen Aufenthalt in Cambridge dazu genutzt,

viele der sogenannten „lunchtime and evening seminars“ zu besuchen und eines selbst zu halten. Darüberhinaus konnte sie die neuesten für ihr Dissertationsprojekt relevanten Veröffentlichungen schon als E-Books lesen und kam mit exzellenten Wissenschaftlern vor Ort ins Gespräch. Sie würde jedem empfehlen, der einen Austausch plant, im Vorfeld Kontakt zu den Professoren aufzunehmen, deren Vorlesungen man besuchen möchte. In ihren Forschungspausen hat sie es sehr genossen, durch die dortigen wunderschönen Gärten zu spazieren.

Beide Austauschprogramme sind von Institutsdirektor Reinhard Zimmermann ins Leben gerufen und kontinuierlich von ihm aufgebaut worden. Sie werden nach wie vor von ihm betreut.



University of Cambridge

© Shutterstock

Ein Buch und seine Geschichte

Der haitianische Code Civil

Nicht immer lässt der unscheinbare Umschlag auf den wahren Wert eines Buches schließen. Welche Bedeutung ein Buch bekommen kann, das Jahrzehnte relativ unbeachtet im Magazin der Bibliothek steht, zeigt die Geschichte des haitianischen Code Civil von 1826.

In einem Berliner Antiquariat 1963 für damals gerade mal 75 D-Mark gekauft, war die Gesamtausgabe des Code Civil erst einmal eine Rechtsordnung unter vielen historischen Büchern in der Bibliothek am Institut. Das Erdbeben 2010 auf Haiti änderte dieses grundlegend.

Es war das schwerste Erbeben in der Geschichte Nord- und Südamerikas und von verheerendem Ausmaß für die haitianische Bevölkerung, mit über 200.000 Todesopfern. Darüberhinaus wurden eine Million Menschen obdachlos und große Teile der Gebäude wurden zerstört, darunter Bibliotheken, Gerichte und Universitätsgebäude. In Haiti gab es wohl nie eine vollständige Sammlung der eigenen rechtswissenschaftlichen Literatur, aber das wenige, was es überhaupt gab, ist bei dem Erdbeben zerstört worden. Im Zuge des Aufbaus nach dem Erdbeben wurde deshalb weltweit nach Rechtsliteratur aus und über Haiti gesucht, um sie in der Datenbank Digital Library of the Caribbean zusammenzuführen.

Im Fokus stand dabei auch immer der haitianische Code Civil aus dem Jahr 1826, da er in großen Teilen auch

heute noch in der Republik gilt. Entstanden ist dieser ursprünglich aus dem französischen Zivilgesetzbuch. 1822 übernahm der Diktator Boyer sämtliche französischen Gesetze, darunter auch das französische Zivilgesetzbuch, den Code Civil. Dieser Code wurde neu bearbeitet, an haitianische Verhältnisse angepasst, in den Jahren

Sternstunde des institutseigenen haitianischen Code Civil werden, denn die Recherchen der Kongressbibliothek ergaben, dass die seit Jahrzehnten in der Institutsbibliothek schlummernde Ausgabe höchstwahrscheinlich weltweit das einzige erhaltene Exemplar der Gesamtausgabe von 1826 ist und heute unbezahlbar.



Der Originaleinband ist leider nicht erhalten. Der jetzige Einband dürfte kurz vor dem Verkauf im Jahre 1963 angefertigt worden sein

1825 und 1826 zunächst in einzelnen Gesetzen erlassen und dann im Jahre 1826 in einer Gesamtausgabe verabschiedet. Es ist also ein historisches Kernstück der haitianischen Gesetzgebung und daher auch für die Datenbank von Bedeutung.

Die von der Kongressbibliothek in Washington initiierte Suche zur haitianischen Rechtsliteratur sollte zur

Die Gesamtausgabe wurde gesammelt und ist jetzt im Volltext über den OPAC und die Datenbank Digital Library of the Caribbean abrufbar und damit auch wieder für haitianische Juristen oder Rechtswissenschaftler weltweit zugänglich. Die Originalausgabe des Instituts hat darüber hinaus einen Platz in der Raritäten-Ausstellung der Bibliothek bekommen.



© Christian Spahr

Chinesisches Recht auf hanseatisch

Vor welche privatrechtlichen Herausforderungen Unternehmen in der Zusammenarbeit mit China gestellt werden können und welche neuen rechtlichen Entwicklungen es im chinesischen Wirtschaftsraum gibt, darüber informiert eine von Prof. Dr. Benjamin Pißler mitinitiierte Veranstaltung im Rahmen der diesjährigen CHINA TIME.



Für eine Welthandelsstadt wie Hamburg ist die Beziehung zur Wirtschaftsweltmacht China von essenzieller Bedeutung. Beispielsweise kann die von Peking auf den Weg gebrachte neue Seidenstraßen-Initiative, bei der die chinesische Regierung große Infrastrukturprojekte entlang der Route bis nach Europa anstößt und dabei Kredite gewährt, die manche Länder kaum zurückzahlen können, globale Konsequenzen haben, die dann auch bei Hamburger Unternehmen spürbar sind.

„Da kommen dann schnell auch privatrechtliche Fragen auf, die für international agierende Unternehmen wichtig sind.“, ist Benjamin Pißler, Leiter des Chinareferates am Institut, überzeugt. Deshalb organisiert er im Rahmen der diesjährigen CHINA TIME in Zusammenarbeit mit der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V. und unterstützt durch den OAV – German Asia-Pacific Business Association, die Veranstaltung „China im Zeitalter der Digitalisierung zwischen Öffnung und Kontrolle“. Dabei werden Fragen zum sozialen Bonitätssystem, der neuen Seidenstraßen-Initiative, der Datensicherheit sowie der Compliance im China-Geschäft aus wissenschaftlicher und aus unternehmerischer Perspektive beleuchtet und diskutiert.

Dieses praxisorientierte Veranstaltungsformat im Rahmen der CHINA TIME blickt auf eine lange und erfolgreiche Tradition zurück. Denn der Austausch mit Anwälten und Unternehmern ist Benjamin Pißler ein wichtiges Anliegen. Zusammen mit den engen wissenschaftlichen und persönlichen Beziehungen, die er zu chinesischen Institutionen und Organisationen pflegt, sind es diese Zu-

sammenkünfte mit deutschen Praktikern, die seine Forschung im Bereich des Handels-, Wirtschafts- und Finanzmarktrechts lebendig machen.

Die ganztägige Vortragsveranstaltung „China im Zeitalter der Digitalisierung zwischen Öffnung und Kontrolle“ findet am 21. September 2018 am Max-Planck-Institut statt und ist offen für alle Interessierten. Weitere Informationen dazu finden Sie auf der Webseite des Instituts.



Prof. Dr. Knut Benjamin Pißler

Private Law Gazette im Abo

Möchten Sie mit der Private Law Gazette regelmäßig über die neuesten Entwicklungen am Institut informiert werden? Dann schicken Sie eine E-Mail mit der Abo-Anfrage und Ihrer Postadresse an newsletter@mpipriv.de.

Die zurzeit halbjährlich erscheinende Private Law Gazette wird dann kostenlos an Sie verschickt. Das Abo kann jederzeit wieder abbestellt werden.

Impressum

Herausgeber:
Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales
Privatrecht, Mittelweg 187, 20148 Hamburg
Telefon: 040/41900-367
Webseite: www.mpipriv.de

V.i.S.d.P.:
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann
Geschäftsführender Direktor

Redaktion, Gestaltung u. Produktion:
Jessica Staschen, Johanna Detering, Nicola Wesselburg
Kontakt zur Redaktion: newsletter@mpipriv.de

Druck: RESET ST. PAULI Druckerei GmbH
Hamburg im Juni 2018



Max-Planck-Institut für
ausländisches und internationales
Privatrecht | Hamburg



© Gunther Schwing